Landkreis Teltow-Fläming

Jugendamt



Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

siehe unten Dezernat II Ansprechpartner: Jugendamt Telefon: (03371-608 3450) Stand: 01/2024

Merkblatt für Pflegeltern

A. Leistungen des Jugendamtes:

1. Laufendes monatliches Pflegegeld ab 01.01.2024:

Die laufende monatliche Pflegegeldzahlung beträgt für Minderjährige und junge Volljährige im Regelfall in Vollzeitpflege:

Alter des Pflegekindes (von bis unter Jahren)	Materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung pro Monat	bei erweiterten pädagogischen Förderbedarf
0 - 6	731,00 €	420,00 €	2,5 fache der Kosten der Erziehung
6 - 12	864,00 €	420,00 €	2,5 fache der Kosten der Erziehung
12 - 18	1.025,00 €	420,00 €	2,5 fache der Kosten der Erziehung
über 18	1.025,00 €	420,00 €	2,5 fache der Kosten der Erziehung

Die Pflegegeldbeträge umfassen den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf als Grundbetrag für die materiellen Unterhaltsaufwendungen und als Kosten der Erziehung einen Erziehungsbeitrag als Anerkennung für die Erziehungsleistung der Pflegeeltern. Mit dem monatlichen Pflegegeld sind daher neben dem monatlichen Erziehungsbeitrag Aufwendungen insbesondere für

- Verpflegung; Bekleidung
- Reinigung, Körper- und Gesundheitspflege
- Wohnung, Heizung, Beleuchtung; Hausrat

Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung
Bankverbindung:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0 Telefax: 03371 608-9100 USt-IdNr.: DE162693698 Konto-Nr: 3633027598

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52 BLZ: 160 500 00 BIC: WELADED1PMB IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

- Schulbedarf, Bildung, Unterhaltung
- Taschengeld, Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen, musische Bildung, Sport, Freizeitgestaltung

abgegolten. Die Auszahlung des Pflegegeldes erfolgt in der Regel monatlich im Voraus.

2. Einmalige Beihilfen und Gewährung von Krankenhilfe

Das Verfahren und die Höhe einmaliger Beihilfen und Zuschüsse sowie zur Gewährung von Krankenhilfe ist in der "Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftspflege (01.01.2021)" geregelt worden.

3. Versicherungsschutz:

Pflegeeltern haben darauf zu achten, dass die Pflegekinder in eine bestehende Privathaftpflichtversicherung der Pflegefamilie aufgenommen werden. Sollte ausnahmsweise keine Privathaftpflichtversicherung bestehen, wird gebeten, sofort Kontakt mit dem zuständigen Sozialarbeiter/in des Pflegekinderdienstes aufzunehmen.

Kommt die bestehende Privat-Familienhaftpflichtversicherung für die Regulierung entstandener Schäden nicht auf, kann unter bestimmten Voraussetzungen Deckungsschutz bei Kommunalen Schadenausgleich (KSA) als Rückversicherer des Landkreises Teltow-Fläming bestehen.

Die Aufzählung der Voraussetzungen, unter denen die KSA für entstandene Schäden aufkommt, würde an dieser Stelle den Rahmen sprengen. Es wird daher auf das "Merkblatt Versicherungsschutz bei der Aufnahme und Betreuung von Pflegekindern^{1"} verwiesen.

B) Leistungen Dritter:

1. Kindergeld

Auf das Pflegegeld ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen das anteilige Kindergeld anzurechnen. Der anzurechnende Anteil des Kindergeldes beträgt bei einem Kind, dass

- das älteste kindergeldberechtigte Kind in der Pflegefamilie ist, die Hälfte des Kindergeldes (zurzeit 50 % von 250,00 € = monatlich 125,00 €).
- Nicht das älteste kindergeldberechtigte Kind in der Pflegefamilie ist, zurzeit monatlich 51,00 € (zurzeit 25 % von 250,00 € = monatlich 62,50 €).

Kindergeld ist durch die Pflegeeltern bei der zuständigen Bundesagentur für Arbeit (Familienkasse Berlin-Brandenburg) zu beantragen. Bei Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst ist der Antrag beim Dienstherrn bzw. Arbeitgeber einzureichen. Kindergeldberechtigt sind Pflegeeltern nur im Fall einer auf Dauer angelegten Vollzeitpflege.

Nachweis: Bescheinigung über Kindergeldzahlung erforderlich

¹ Erhältlich beim Pflegekinderdienst oder unter www.teltow-flaeming.de in der Rubrik "Merkblätter"

2. Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Die Leistungen sind beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung zu beantragen. Antragsteller ist das Pflegekind bzw. dessen gesetzlicher Vertreter. Die Leistungen nach dem BAföG sind vom Jugendamt zum Einsatz der Aufwendungen in voller Höhe zu beanspruchen.

3. Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und sonstige Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (Sozialgesetzbuch, Teil III)

Die Leistungen sind bei der zuständigen Bundesagentur für Arbeit zu beantragen. Sofern Leistungen nachfolgende Freibeträge übersteigen, sind die übersteigenden Beträge als zweckgleiche Leistung einzusetzen.

Leistung	Freibetrag
Berufsausbildungsbeihilfe	109 €/Monat
Ausbildungsgeld	126 €/Monat

5. Rentenleistungen

Rentenleistungen eines Pflegekindes (z.B. Halbwaisenrente) sind vom Jugendamt zum Ersatz seiner Aufwendungen zu beanspruchen. Das Jugendamt ist daher unbedingt von der Gewährung oder Bewilligung einer Rente zu unterrichten.

6. Krankenversicherungsschutz

Der Krankenversicherungsschutz von Pflegekindern kann sichergestellt werden durch

- Familienversicherung bei den Pflegeeltern
- Familienversicherung bei den leiblichen Eltern
- eine eigene Versicherung des Pflegekindes

Soweit Schwierigkeiten beim Krankenversicherungsschutz für das Pflegekind auftreten, ist das Jugendamt unverzüglich zu benachrichtigen. In begründeten Fällen kann das Jugendamt auch die Kosten für einen Krankenversicherungsbeitrag übernehmen.

C. Informationspflicht der Pflegeeltern:

Die Höhe des Pflegegeldes ist vom Einkommen und Vermögen (bei Volljährigen) des Pflegekindes abhängig und wird daher unter Vorbehalt gleichbleibender wirtschaftlicher Verhältnisse gezahlt. Die Pflegeeltern sind gesetzlich verpflichtet, alle Tatsachen und Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich und unaufgefordert dem Jugendamt mitzuteilen. Bei Verletzung dieser Mitwirkungspflicht müssen Sie mit einer Rückforderung zu Unrecht gewährter Leistungen rechnen.

Bedeutende Änderungen können sein:

- Wohnungswechsel
- Gewährung von Renten oder Änderungen des Einkommens
- Umstände, die zu einer Änderung des anzurechnenden anteiligen Kindergeldes führen(z.B. das Pflegekind wird das älteste kindergeldberechtigte Kind in der Pflegefamilie.)
- Schulbescheinigung (bei Änderung des Schul- und Ausbildungsverhältnisses)
- Erbschaften
- sofern Ihr Pflegekind längere Zeit Ihren Haushalt verlässt.

Für Rückfragen stehen Ihnen folgende Mitarbeiter des Jugendamtes gern zur Verfügung.

Ansprechpartner im Jugendamt

Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes

Bearbeiter: Frau Bogdan Telefon: (03371) 608-3512

E-Mail: A.Bogdan@teltow-flaeming.de

Bearbeiter: Frau Bürgel Telefon: (03371) 608-3513

E-Mail: B.Buergel@teltow-flaeming.de

Bearbeiter: Frau Kuschnier Telefon: (03371) 608-3507

E-Mail: S.Kuschnier@teltow-flaeming.de

Bearbeiter: Frau Hoelzl Telefon: (03371) 608-3530

E-Mail: K.Hoelzl@teltow-flaeming.de

Ansprechpartner im Jugendamt Mitarbeiter der wirtschaftlichen Jugendhilfe

Zuständig für Luckenwalde, Trebbin

Bearbeiter: Frau Schulze Telefon: 03371/608-3411

E-Mail: P.Schulze@teltow-flaeming.de

Bearbeiter: Frau Wulkow Telefon: 03371/608-3408

E-Mail: J.Wulkow@teltow-flaeming.de

Zuständig für Niedergörsdorf, Niederer Fläming, Nuthe-Urstromtal, Dahme

Bearbeiter: Herr Zumpe Telefon: 03371/608-3459

E-Mail: A.Zumpe@teltow-flaeming.de

Bearbeiter: Frau Jeserigk Telefon: 03371/608-3449

E-Mail: C.Jeserigk@teltow-flaeming.de

Zuständig für Blankenfelde, Rangsdorf

Bearbeiter: Herr Paprotta Telefon: 03371/608-3431

E-Mail: <u>E.Paprotta@teltow-flaeming.de</u>

Zuständig für Ludwigsfelde

Bearbeiter: Herr Barnitzky Telefon: 03371/608-3519

E-Mail: M.Barnitzky@teltow-flaeming.de

Zuständig für Zossen, z.T. Ludwigsfelde

Bearbeiter: Frau Wehlmann Telefon: 03371/608-3412

E-Mail: M.Wehlmann@teltow-flaeming.de

Zuständig für Baruth, Großbeeren, Mellensee sowie unbegleitete minderjährige Ausländer

Bearbeiter: Frau Lemcke Telefon: 03371/608-3451

E-Mail: L.Lemcke@teltow-flaeming.de

Teamübergreifend und zuständig für Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

Bearbeiter: Frau Förster Telefon: 03371/608-3409

E-Mail: <u>U.Foerster@teltow-flaeming.de</u>

Bearbeiter: Frau Schramm Telefon: 03371/608-3454

E-Mail: S.Schramm@teltow-flaeming.de

Bearbeiter: Herr Shabraiz Akhter Telefon: 03371/608-3452

E-Mail: P.ShabraizAkhter@teltow-flaeming.de